

Herzlich willkommen zum ostdeutschen Tränen-Newsletter. Erst die Tränen von Kati wg. der zähen Koreaner, dann diejenigen der sächsischen Schülerinnen und Schüler, die in der modernen Variante von russische Roulette zum Erlernen dieser Sprache gezwungen wurden. Als Frohnaturen werden wir uns bemühen, auch in diesem Newsletter wieder Kontrapunkte zu setzen – und unter anderem Hans-Peter Uhl rehabilitieren, der in der Vergangenheit nicht immer die besten Karten bei uns hatte.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_07_08

I. Eilmeldung

... aus dem Bundestag zur Beratung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes:

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: „Herr Kollege Uhl, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Oppermann?“

Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU): „Nein. Ich muss um 20 Uhr meine Frau abholen. Das ist mir wichtiger, als Ihre Fragen zu beantworten.“

Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU, der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: „Das ist jedenfalls eine gute Begründung.“

Und dann der Hammer von Dr. Günter Krings (CDU/CSU): „Niemand hat die Absicht, den Bundestag aufzulösen!“

Vor nicht allzu langer Zeit schrie der RCDS noch ebenso reflexartig wie kadertreu auf, wenn er auch nur die DDR-Fahne von weitem sah. Und jetzt lauschen wir im Bundestag plötzlich wohligher etwas unbeholfenen Rhetorik von vor 50 Jahren und Dr. Hans-Peter Uhl denkt an seine Frau. Wir sind ein wenig enttäuscht, Mißfelder übernehmen Sie.

II. Law & Politics

< Totale Mobilfunküberwachung in Dresden >

Von jedem beliebigen Standpunkt aus ermöglichen Mobiltelefone heutzutage in vielfältiger Weise die Kommunikation mit anderen, ganz egal, wo immer sich diese auch gerade befinden mögen. Dabei sind die Geräte so klein, dass sie in jeder (Hosen-)Tasche genügend Platz finden. Dies macht die kleinen Alleskönner praktisch für jeden zu dessen permanenten persönlichen Begleiter auf allen Wegen – und somit zu einem idealen

Überwachungsinstrument. Nicht nur Apple und Google haben das erkannt, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden. Ohne Frage: An der Effektivität der Mobilfunküberwachung kann unter diesen Umständen nicht gezweifelt werden. Wir wollen einen bescheidenen Blick auch auf die Legalität (nicht einmal die Legitimität) richten.

Wie weit die Strafverfolgungsorgane bei der Mobilfunküberwachung zu gehen bereit sind, zeigt das erst vor kurzem publik gewordene Vorgehen der Dresdener Polizei. Diese hatte bei einer Antinazidemo im Februar weiträumig eine sog. Funkzellenauswertung (FZA) vorgenommen und dabei Handyverbindungsdaten einschließlich des genauen Standorts festgestellt, um 23 Fälle Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall (§§ 125, 125a StGB) aufzuklären. Die Auswertung war dabei nicht lediglich auf den Schauplatz der Demo in der Dresdener Südvorstadt beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf andere Stadtteile. Ergebnis der Aktion: Es wurden mehr als eine Million Mobilfunkdaten erfasst und ausgewertet.

Rechtsgrundlage der Überwachungsaktion soll der mit Blick auf die Erhebung von Vorratsdaten durch das BVerfG für teilnichtig erklärte § 100g StPO sein. Die Norm gestattet den Strafverfolgern die auch heimliche Erhebung von Mobilfunkdaten zur Sachverhaltserforschung, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt war (Abs. 1 Nr. 1). Angesichts dieses Wortlauts könnte man zunächst meinen, die Überwachung sei nur beim konkreten Beschuldigten zulässig. Allerdings ergibt sich aus der – wenn auch nur formalen – Vorschrift des § 100g Abs. 2 S. 2 StPO auch die grundsätzliche Zulässigkeit der Auswertung einer Funkzelle, um daraus Hinweise auf die Identität eines noch unbekanntes Täters zu gewinnen.

Jedoch bedeutet dies noch nicht, dass die FZA damit auch im Dresdener Fall bereits zulässig war. Zweifeln ließe sich zunächst schon am Vorliegen einer „erheblichen Straftat“. Denn Landfriedensbruch ist lediglich ein Vergehen, das zudem gegenüber schwereren Straftaten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung subsidiär ist. Zwar soll auch § 125a StGB hier verwirklicht sein. Allerdings handelt es sich dabei „nur“ um ein Regelbeispiel – mit dessen Verwirklichung geht also nicht zwingend eine Steigerung des Unrechts und damit kein notwendiger Bedeutungsgewinn der Tat einher. Mit Blick auf den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO, den § 100g StPO beispielhaft in Bezug nimmt, würde die Rechtsprechung einen Landfriedensbruch (in einem besonders schweren Fall) aber wohl als erhebliche Tat gelten lassen. Denn der Katalog des § 100a Abs. 2 StPO kennt auch Straftaten, die im gleichen Umfang wie §§ 125, 125a StGB bestraft werden und die der Gesetzgeber daher mit einer vergleichbaren Erheblichkeit versehen hat. Der Annahme einer erheblichen Tat ließe sich deshalb wohl nur durch eine Verwerfung des Landfriedensbruchs entgehen. Ansatzpunkt hierfür könnte eine verfassungsrechtlich verankerte Rechtsgutslehre sein, mit der diffuse Rechtsgutsbestimmungen wie der Schutz der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens unvereinbar sind. Dass dafür gute Gründe sprechen, ist ebenso sicher wie die

Weigerung des BVerfG, diese nach der verheerenden Inzest-Entscheidung auch anzuerkennen.

Durchgreifenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit dürfte das Vorgehen der Polizei jedoch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme unterliegen. Ins Auge sticht hierbei insbesondere die enorme Diskrepanz zwischen der hohen Anzahl der durch die Maßnahme Betroffenen und der geringen Zahl von Straftaten, die durch sie aufgeklärt werden sollten. Einer Anzahl von gerade einmal 23 Vergehen steht eine umfangreiche Erfassung von mehr als einer Million Mobilfunkverbindungsdaten gegenüber. Die bei weitem (mehr als das 43.000-fache!) überwiegende Zahl der erfassten und ausgewerteten Daten stammten somit von Personen, die den Staat in diesem Kontext nicht zu interessieren haben.

Zu diesen zählen zum einen solche Personen, die sich zufällig im Bereich der ausgewerteten Funkzellen befanden (z.B. Anwohner, Spaziergänger, Touristen). Zum anderen sind aber auch und gerade die Teilnehmer der Demonstration von der FZA betroffen. Als Versammlungsteilnehmer unterstehen sie dem besonderen Schutz des Art. 8 GG. Die Erfassung ihrer Daten wiegt deshalb besonders schwer und die Maßnahme dürfte unter diesem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen sein. Denn die FZA macht die Demonstrierenden als solche kenntlich und erlaubt es dem Staat, sie einer bestimmten politischen Richtung bzw. Meinung zuzuordnen. Die Meinungsäußerung im Schutze der anonymen Gemeinschaft Demonstrierender wird durch die FZA unterbunden. Zumindest diejenigen, die diese Anonymität aus Angst vor Repression bei offener Kundgabe ihrer Meinung gerade gesucht haben, kann dies von der Teilhabe an künftigen Veranstaltungen abhalten. Darüber hinaus ließen sich aber auch ganze Dossiers über die Teilnahme des Einzelnen an Versammlungen erstellen, wenn es wiederholt zu einer solchen FZA käme. Denn würden schon ein paar Störer genügen, um die Überwachung der gesamten Versammlung zu legitimieren, wäre wohl faktisch jede (größere) Demonstration überwachbar: Ein paar Idioten, die für die erforderliche „erhebliche Straftat“ sorgen, finden sich ja leider fast immer. Zumindest ließe sich dies für die Versammlungsteilnehmer im Vorfeld nicht ausschließen; um sicherzugehen, müssten sie zu Hause bleiben oder zumindest ihr Handy dort lassen.

<http://tinyurl.com/taz-fza>

Dieser Umstand (scil.: dass die Versammlungsteilnehmer bloß kurzzeitig auf ihr Handy verzichten müssten, um unüberwacht an der Demonstration teilnehmen zu können) kann dabei nicht zugunsten der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ins Feld geführt werden. Denn zum einen ist es schon grundsätzlich so, dass die freie Handynutzung dem Schutz der Grundrechte unterliegt, deren Einschränkung damit weiter Rechtfertigung bedürfte. Zum anderen möchte man gerade auch bei Großveranstaltungen auch mobil erreichbar sein, um sich ggf. mit anderen Teilnehmern abzusprechen und zu koordinieren. Vor allem aber würde die Berücksichtigung der Verzichtsmöglichkeit auf das Handy aber gerade die Prämisse konterkarieren, von der die FZA ausgeht: nämlich, dass viele Personen ein Handy dabei haben. Nur das lässt die Maßnahme Erfolg versprechend sein. Man würde

daher de facto mit der Wirkungslosigkeit der Maßnahme argumentieren, wenn man auf den Handyverzicht hinwiese: Denn dann ließe sich ihr Ziel schon gar nicht erreichen.

Schon aus diesen Gründen dürfte die in Dresden vorgenommene weiträumige FZA rechtswidrig sein. Nur noch für zusätzliche Irritation sorgt da die Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwalts. Er erläutert, es sei der Polizei nur darum gegangen herauszufinden, ob bestimmte Personen, deren Handynummern bekannt waren, sich am Tatort aufgehalten haben. Da fragt man sich allerdings, warum eine Million Handydaten erhoben werden mussten, wenn der Kreis der Verdächtigen doch schon abgesteckt und die Maßnahme daher entsprechend einschränkbar gewesen wäre.

<http://tinyurl.com/taz-ueberwachung-dd>

Jüngst wurden nunmehr auch Spekulationen laut, über die FZA hinaus seien auch IMSI-Catcher eingesetzt worden. Mit diesen Geräten ist es zunächst möglich, Handys im Umkreis genau zu orten. Es gibt allerdings auch Geräte, welche das Mithören von Handygesprächen während des Telefonats gestatten. Bisher ist es nicht offiziell bestätigt, dass auch in Dresden solche Geräte zum Einsatz kamen. Sollte sich der Verdacht jedoch bestätigen, würde das Vorgehen der Dresdener Polizei damit eine ganz neue Dimension gewinnen. – Nur gut, dass der LSH inzwischen längst „rübergemacht“ hat. Im „Westen“ würde es so etwas nie geben!

<http://tinyurl.com/taz-ueberwachung-dd-imsi>

< Korrelation & Kausalität >

Im letzten NL vom 17. Juni wieder einmal ein wenig über die angedachte Neuauflage zu einem Alkoholverbot im Bermudadreieck auch deshalb gepöbelt, weil man aus dem Umstand einer durchgehenden Alkoholisierung der ausgehenden FreiburgerInnen am Wochenende eben nicht schließen könne, dass diese für die Gewalt ursächlich sei, und Ende Juni dann die Meldung: „Ein Alkoholverbot an sozialen Brennpunkten in Baden-Württemberg ist vom Tisch.“ Na also, funktioniert doch, der Newsletter.

<http://tinyurl.com/bz-bermuda>

III. Für Sie verglichen

< Tagungs-Battle: Strafrechtslehrertagung vs. Kriminologisches Kolloquium >

Im heutigen NL-Tagungs-Battle treten zwei ehrwürdige wissenschaftliche Institutionen gegeneinander an. Es handelt sich um die 34. Strafrechtslehrertagung, die vom 23. bis zum 26. Juni in Leipzig stattfand, und das 47. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute, das vom 1. bis 3. Juli in Freiburg abgehalten

wurde. Ein explosiver Vergleich, werfen doch manche StrafrechtslehrerInnen den KriminologInnen vor, dass sie nur Erkenntnisse produzierten, die ohnehin schon jeder wisse. Und umgedreht wird der Strafrechtswissenschaft zuweilen unterstellt, sie betreibe ein dogmatisches Glasperlenspiel ohne Bezug zur Realität. Wir hier am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht wissen aber nur zu gut, dass es möglich ist, beides zu kombinieren und bekannte Erkenntnis fernab von jeder Realität immer wieder neu zu konstruieren. Und darum kann man uns auch auf allen Tagungen antreffen, weshalb sich eine vergleichende Betrachtung in unterschiedlichen Kategorien geradezu aufdrängt.

Kategorie 1 – die Örtlichkeit: Leipzig ist als Tagungsort nahezu perfekt. Es hat eine wunderschöne Altstadt, in der sich auch gleich die Unigebäude befinden. Große Historie und Kultur der Messestadt sind in jeder Ecke zu spüren. Leipzig war Wirkungsstätte für Kulturschaffende wie Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy oder Johann Wolfgang von Goethe. Das Reichsgericht hatte hier seinen Sitz. Und Auerbachs Keller oder die Gottschedstraße laden zum fröhlichen Essen und Trinken ein. Aber auch Freiburg hat einiges zu bieten. Die „Toskana Deutschlands“, „Leben, wo andere Urlaub machen“ und Wein, der auf Lössböden am Tuniberg oder Kaiserstuhl wächst, um nur einige Highlights schlagwortartig herauszugreifen. Auch hier ist die Uni zentral gelegen und der Tagungsort nahe dem MPI ist von einer ruhigen Beschaulichkeit geprägt, die man anderswo in Deutschland vergeblich sucht. Mit Freiburg sind Namen wie Martin Heidegger (naja), aber auch Joachim Löw, Till Schweiger (mmmh) und RH verbunden. Bohren wir nicht weiter. Das ist ein klares 1:1.

Kategorie 2 – die TagungsteilnehmerInnen: In diesem Punkt unterscheiden sich die beiden Tagungen doch ziemlich deutlich. Die Strafrechtslehrertagung ist geprägt von großen Namen, vor denen man ehrfürchtig erstarren möchte, gepaart mit Prominenz aus Politik und Strafrechtspraxis. Die kleinen AssistentInnen haben dort z.B. nichts zu vermelden. Zwar tummeln sich auch auf dem Kriminologischen Kolloquium die Großen der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologieszene. Für den fachlichen Input sind aber vor allem die jungen NachwuchswissenschaftlerInnen verantwortlich. Charme hat beides. Es steht 2:2.

Kategorie 3 – die Inhalte: Getreu dem RH'schen Motto „Verständlichkeit ist der Tod der Wissenschaft“ ist dies zwar nicht die Kategorie, in der wir uns sonderlich gut auskennen, dennoch wollen wir vergleichen, was wir so in den Kaffeepausen aufschnappten. Das Thema der Strafrechtslehrertagung „Fragmentarisches Strafrecht in einer global vernetzten Welt?“ versprach Grundlegendes und Aktuelles zugleich. Und so wurde bereits in dem Begrüßungsvortrag der Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger der ganz große Bogen geschlagen von Binding über die Tücken symbolischen Strafrechts bis hin zur Überwachung des Internets. Thomas Vormbaum und Rainer Zaczyk waren für die grundlegenden Erwägungen zur Fragmentarität des Strafrechts zuständig. Insbesondere Vormbaum betonte dabei die Relevanz des Rechtsgutes für ein enges und nicht alle Bereiche umspannendes Strafrecht und kritisierte das Bundesverfassungsgericht dafür, dass es die Chance verpasst habe, ein

Rechtsgutsverständnis aus und im Einklang mit der Verfassung zu entwickeln. Das Strafrecht müsse sich stets an den Maßstäben Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit messen lassen. Zaczyk stellte die Notwendigkeit eines systematischen Strafrechts in den Mittelpunkt seiner Betrachtung und wandte sich insoweit gegen eine falsch verstandene Fragmentarität, bei der Lückenhaftigkeit als Eigenwert angesehen werde, ohne die Bedeutung von Prinzipien hinreichend zu beachten, die strafwürdiges von nicht strafwürdigem Verhalten unterschieden.

Aktuelle Bezüge stellten Gabriele Schmölzer und Diethelm Kleszczewski her, in deren Vorträgen Straftaten und Strafverfolgung im Internet thematisiert wurden. Während sich Schmölzer der materiellen Betrachtung in einer vergleichenden Perspektive zwischen Österreich und Deutschland widmete, kritisierte Kleszczewski die bestehenden strafprozessualen Eingriffsregelungen zur Straftataufklärung im Internet. So bestehe z.B. weder eine hinreichende Ermächtigung für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung noch für die Sicherstellung von E-Mail-Daten. An Aktualität dann kaum zu überbieten war die abschließende Podiumsdiskussion, in der Christian Schröder, Thomas Fischer und Wolfgang Wohlers darüber debattierten, ob und ggf. wie der Tatbestand der Untreue zur Bewältigung der Finanzkrise beitragen könne.

Aber auch das Kriminologische Kolloquium verband neue Studien zu klassischen Kriminalitätsfeldern und neuere Entwicklungen in den Bereichen Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung miteinander. So wurden von Nora Markwalder und Tim Lukas Projekte zum Verhältnis zwischen Jugendlichen und der Polizei in Deutschland, der Schweiz und Frankreich vorgestellt, aus denen hervorging, wie relevant das Auftreten und Verhalten der Beamten für ihre Akzeptanz und die konkrete Reaktion bei den Jugendlichen ist. Das von Rita Haverkamp, Julian Pritsch und Judith Eckert vorgestellte Projekt zur Erstellung eines Sicherheitsbarometers zeigte einmal mehr, was Kriminologie ausmacht. Es ist die Interdisziplinarität, bei der unterschiedliche Ansätze und Zugänge zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden, das einen umfangreichen Erkenntnisgewinn verspricht. Die verschiedenen Blickwinkel, unter denen Kriminalitätsphänomene betrachtet werden können, zeigten sich während der gesamten Tagung. So richteten die Vorträge zu Rückfallstudien den Blick auf die Täter, während Forschungen zur Kriminalitätsfurcht die Opferseite in den Fokus rückten. Ebenso wurden moderne Kontrolltechniken, wie die Kennzeichenfahndung und die elektronische Fußfessel, in den Beiträgen von Brigitte Kenzel und Andreas Schwedler beleuchtet. Auch RH beschäftigte sich mit Formen von Kontrolle vor allem durch bestimmte Kommunikationsformen, indem er die Renaissance von denunziatorischer Anonymität und Netzwerken höchst kritisch analysierte.

Das klingt alles sehr spannend. An einem 3:3 führt wohl kein Weg vorbei.

Kategorie 4 – der Gemütlichkeitsfaktor: Die entscheidende Kategorie kommt zum Schluss und wird nun endgültig die Siegertagung küren. Die Leipziger Veranstaltung zeigte sich in puncto Gemütlichkeit von ihrer besten Seite. Häppchen, Wein und Musik gab es gleich bei der wohligen warmen Abendveranstaltung des ersten Tages. Empfang

beim Bürgermeister, Stadtführung, opulentes Mahl in Auerbachs Keller sowie allabendliches Zusammensein bei Wein, Bier und Tanz waren inklusive. Das Kriminologische Kolloquium wiederum bot am ersten Abend einen wunderschönen Blick über Freiburg beim Begrüßungshock im Biergarten sowie eine Führung durchs MPI. Wenn Sie jetzt aber denken, dass die Strafrechtslehretagung damit den Sieg sicher in der Tasche hat, haben Sie die Rechnung ohne den Höhepunkt eines jeden Kriminologischen Kolloquiums gemacht. Die neuen Aphorismen von Heinz Müller-Dietz, bei denen zu Guttenberg, der Strafvollzug oder die FDP ihr Fett wegbekamen, kosten auf der Zielgeraden Leipzig doch noch den Sieg: 4:4 ist der Endstand der detaillierten Evaluation.

Wir freuen uns über dieses Ergebnis. Glaubten wir doch schon immer daran, dass das Beste die Kombination von Strafrecht und Kriminologie ist, weswegen wir alle guten Fachtagungen in diesen Gebieten gerne besuchen.

< Institutionenbattle: Trigema vs. TriRhena >

Trigema kennt jeder aufrechte Schwabe, jedenfalls dessen Geschäftsführer Wolfgang Grupp, der so viel Gutes bewirkt, dass er andauernd in Talkshows davon berichten muss. Wir haben es mit der deutschen Vorzeigeeinrichtung im Kampf gegen Globalisierung, Shareholder Value & Co. schlechthin zu tun. Eigentlich mögen wir den Affen noch ein wenig lieber, aber erstens kommt der ja im Ergebnis aus Afrika und zweitens wollen wir jetzt nicht auch noch in interne Vergleiche eintreten.

Denn mit TriRhena ist seit einiger Zeit ein ernsthafter Konkurrent machtvoll an die Öffentlichkeit getreten, der gleich mehrfach punktet: 20 Studierende der Universität Freiburg, „fast ausschließlich Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes“ und im edlen (sicher nicht Trigema-) Zwirn gewandet, sind angetreten, um „lokalen Unternehmen“ mit Esprit auf die Sprünge zu helfen.

<http://www.trirhena-consulting.de>

Da meint man sogleich den Burladinger Trigema-Geist zu verspüren. Auch die von TriRhena propagierten Ziele „Client First – Qualitätsbewusstsein – Respekt vor Individualität – Innovation – Unabhängigkeit“ passen eigentlich ganz gut, auch wenn Trigema-Shirts absolut uncool sind und es nicht unbedingt um „Client First“ geht, wenn man den Hubschrauber von Wolfgang Grupp in einer gläsernen Garage vor dem Hauptwerk bestaunen darf. Wer sich aber seinen Wohlstand auf ehrliche Art und Weise erschaffen hat, wird diesen auch zeigen dürfen. Da ist auch ein Karel Gott auf seiner Hochzeitsfeier mit Baroness Elisabeth von Holleuffer eher Grund zur Freude als zu Neid und Missgunst.

Auch was die Unternehmensphilosophie anbelangt, bestätigen sich zu unserer Freude weitere Gemeinsamkeiten: Dabei spricht Wolfgang Grupp aus, was sicherlich oder

hoffentlich TriRhena denkt. „Wenn die Ordnung wieder zurückkehrt, wird der Mittelstand aufblühen.“ Und ebenso überzeugend wie im Hinblick auf die hieraus zu ziehenden Folgerungen kämpferisch: „Wir sind dem Kommunismus näher als der Marktwirtschaft.“

<http://tinyurl.com/mm-trigema>

Unterschiede bestehen freilich, was die Einschätzung der Berufssparte der Unternehmensberater anbelangt. Während Grupp, kein Blatt vor den Mund nehmend, bekundet: „Wer sich einen Unternehmensberater holt, ist ein Versager!“, bezeichnend sich TriRhena selbst als „studentische StartUp-Unternehmensberatung“. Allerdings soll die Arbeit von TriRhena „ideellen Zielen“ dienen und ist daher auch als gemeinnützig eingestuft. Diese ideellen Ziele kennen wir zwar nicht so genau, aber zum Nutzen des Gemeinwesens handelt Trigema ja schließlich auch, eigentlich ausschließlich.

Wie dies im Einzelnen geschieht, ist freilich wieder ein wenig unterschiedlich ausgestaltet: Während Wolfgang Grupp eigentlich alles selbst anordnet („Der Etat, das bin ich!“ – bestens geeignet zu einem witzigen Wortspielvergleich), verfügt TriRhena über vielerlei Ressorts, die allesamt hochkarätig von gutaussehenden Menschen besetzt sind, die selbstverständlich jeweils über ein Xing-Profil verfügen.

Und so ist bei TriRhena alles ein wenig technokratischer organisiert, Raum für das Menschelnde findet man vornehmlich bei Grupp: Einsichten wie „Ich habe ein Heimatland, so wie ich Eltern habe!“ oder „Landflucht kann ich im Krieg machen, ich werde es nicht wegen des Geldes machen!“ zeigen eindrucksvoll, dass wir hier einen Patrioten am Start haben. Dies und der Affe lassen uns nicht zweifeln: Wir würden eher zu Wolfgang Grupp als TriRhena gehen, sollten wir einen väterlichen Rat benötigen.

< Der Titanic-Farbenbattle: Blau vs. Rot >

Blau: Blau. – Rot: Rot.

Ergebnis: Rot gewinnt.

IV. Für Sie gelesen

< Russen verstehen – Russen vernehmen >

Nachdem wir uns letzte Woche in dieser Rubrik dem Schweizer gewidmet haben, ist diese Woche eindeutig der Russe dran. Die geneigte Leserin und der geneigte Leser mögen einwenden, dass bereits der letzte Newsletter zum Russen-Newsletter ausgerufen worden war, doch unterstreicht dieses nochmalige Aufgreifen nur, wie sehr uns das Thema am Herzen liegt. So geht es auch Prof. Dr. Dietmar Heubrock, Melanie Haase,

Anna Shmyhovska und Nina Zakrew, die zusammen das 99-seitige Werk „Russen verstehen – Russen vernehmen“ verfasst haben (heuer erschienen im Verlag für Polizeiwissenschaft). Es richtet sich an Polizeibeamte – wobei, und darauf weisen die Autorinnen und der Autor in der einzigen Fußnote des Textes ausdrücklich hin, grundsätzlich beide Geschlechter gemeint sind –, die sich bzgl. des russischen Kulturkreises – auch über ihre Schießausbildung („Jeder Schuss ...“) hinaus – weiterbilden möchten. Das „Manual“ ist durchgängig einfarbig (was jedoch nicht daran hindert, auf blaue, grüne und rote Elemente in Grafiken zu verweisen), mit Ausnahme des Umschlages, der einen kommunistisch-russisch geprägten Rot-Ton zeigt und abwischbar ist. Sie wissen schon, falls auf der Wache mal was daneben geht ...

Nach der Einleitung („Toll, dass Sie in Ihrem Berufsfeld soviel Engagement zeigen!“) und einem Crashkurs in Sachen Psychologie (zwischenmenschliche und nonverbale Kommunikation) steigen wir direkt in den russischen Kulturkreis ein. Im Anschluss an eine kurze Geschichtsstunde lernen wir anhand der sog. IBM-Studie – deren Ursprung uns in einem 2-sätzigen „Infokasten“ präsentiert wird, Fußnoten scheinen bei der Polizei, wie bereits erwähnt, wohl unbeliebt zu sein –, dass in Russland dem Vorgesetzten auf keinen Fall widersprochen werden darf (diese Vorstellung stieß auf besonderes Unverständnis am Lehrstuhl), dass Russen ein „viel weiter entwickeltes Gemeinschaftsdenken“ haben und dass die russische Gesellschaft um 11 Punkte femininer ist als die deutsche. Ein Punktdiagramm, das, wie im Buch durchgehend praktiziert, in ein Rechteck mit abgerundeten Ecken eingebettet ist, stellt den Punktstand von Deutschen und Russen nochmals eindrücklich gegenüber. Weil es in Excel so einfach geht, sind die insgesamt acht (!) Datenpunkte miteinander durch Linien verbunden. Wir zählen ab, dass die Linie Deutschlands die der Russen zweimal schneidet, und haben wieder was gelernt. Als uns auffällt, dass in der „Abbildung“ Deutsche und Russen plötzlich fast gleich feminin sind, verlassen wir das Kapitel verwundert und widmen uns dem nächsten: Vorurteile. Super, damit kennen wir uns aus!

Fünf Vorurteile über Russen werden auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft. Da es uns so viel Spaß gemacht hat, für Sie kurz zusammengefasst: „Russen sind trinkfest!“ Stimmt, nirgendwo wird mehr getrunken (deutsche Polizeiwachen mit einbezogen!), außerdem ist vielen „russischen Menschen“ die Gesundheitsgefahr nicht bewusst. „Russen sind unhöflich und unfreundlich!“ Stimmt nicht, wirkt nur so. So grüßen sich zum Beispiel Fremde in Russland auf der Straße nicht, während in Deutschland stets begrüßt wird (allein aus historischen Gründen!). „Russen sind gastfreundlich und offen!“ Stimmt! Tipp: Als Gast dürfen Sie in Russland alles! „Russe sind kritiklos und erdulden viel!“ Stimmt nur im Prinzip, Russen formulieren stattdessen „ihre Gedanken sehr diplomatisch“. Tipp für alle Wetterfrösche: Russische Frauen zeigen Straftaten deutlich weniger oft an. „Russen sind arrogant und stolz!“ Stimmt, denn „Russen haben die Tendenz mit ihrem Besitz, wissenschaftlichem Grad, [...] zu prahlen“ (ob Bayreuth oder Burladingen wohl in Russland liegen?). „Russlanddeutsche sind häufig kriminell!“ Stimmt wohl nicht, auch wenn die PKS es nahelegt und der angeführte Prof. Dr. Pfeiffer natürlich zu diesem Ergebnis kommt.

Im folgenden Kapitel werden zwei selbst durchgeführte Studien vorgestellt. Die erste beschäftigt sich mit dem Verhältnis russischstämmiger Personen zur deutschen und russischen Polizei. Einer ausführlichen Darstellung der Methodik folgt die Präsentation der Ergebnisse mit Hilfe von Netzdiagrammen (im Buch liebevoll „Spinnen“ genannt). Wikipedia weiß dazu: „Bei mehr als 10 Achsen wird das Diagramm unübersichtlich.“ In den Diagrammen im Buch zählen wir um die 80, überblättern sechs Seiten und wenden uns der Zusammenfassung in Textform zu: Die deutsche Polizei wird wesentlich besser bewertet als die russische. Wunderbar, weiter zur zweiten Studie. Hier wurde die Körpersprache in künstlichen Vernehmungssituationen untersucht. Die Ergebnisse werden in Tabellen und Säulendiagrammen dargestellt – wir sind begeistert! „Die Körpersprache russischstämmiger Personen weicht signifikant von der Körpersprache im deutschen Kulturkreis ab.“ Bestätigt. „Das durch eigene Erfahrungen oder Berichte geprägte Bild der russischstämmigen Probanden über die russische Miliz beeinflusst die Meinung über die deutsche Polizei.“ Bestätigt.

Und damit kommen wir zum letzten Teil, der uns als Praktiker im Polizeidienst besonders interessiert und der darum zusätzlich als praktische und am Institut besonders begehrte Einsatzkarte (die treue Leserin und der treue Leser erinnern sich sicher an unsere Erfolge mit der „Einsatzkarte Überbringen einer Todesnachricht“) beiliegt. Das Wichtigste in Kürze, falls Sie sich schon morgen als Polizeibeamtin oder -beamter einem Russen gegenüber finden: Im Russischen gibt es kein Wort für „Termin“, darum bei Verspätungen keine Vorhaltungen machen (geht uns übrigens genauso). Getränke müssen mehrfach angeboten werden, da sie aus Höflichkeit beim ersten Mal oft abgelehnt werden (vgl. bereits den letzten NL). Kein langer „Small Talk“, sondern „schnell zur Sache kommen“, dann jedoch dürfen russischstämmige Personen niemals unterbrochen werden, Drohungen und Drohungen und Beleidigungen sind zu vermeiden. Damit haben wir als deutsche Juristen ja traditionell so unsere Probleme:

http://www.youtube.com/watch?v=pXwiZM74n_Q

Ebenso wenig gehört es sich, anbiedernde „russische Sprachfloskeln“ zu verwenden, russische Frauen sind aufgrund ihrer Leidenschaftlichkeit besonders ernst zu nehmen. Und in „sprachlichen Äußerungen“ schließlich sollte Feingefühl gezeigt werden. Es kann also eigentlich gar nichts mehr schiefgehen. Mit den Russen.

V. Für Sie (bald nicht) mehr geschaut

< ein Nachruf >

Ende dieses Jahres wird eine Ära zu Ende gehen. Die sicherlich bekannteste Juristin Deutschlands (und wohl auch geschlechterübergreifend ganz weit vorne mit dabei) wird ihren Dienst quittieren. Ein Idol von Millionen von Menschen mit guten Chancen, nach Grisham zum Hauptentscheidungsfaktor für ein Jura-Studium genannt zu werden.

Barbara Salesch wird nach über 2000 Sendungen ihre TV-Robe endgültig an den Nagel hängen.

<http://tinyurl.com/BildZuSalesch>

Wehmut wird jeden befallen, der sich noch an die frühen Tage erinnert, als in der Sendung ausschließlich schiedsgerichtlich verhandelt wurde und so auch reale Fälle ausgestrahlt werden konnten – dies ist bei der Hauptverhandlung bekanntlich gem. § 169 GVG nicht gestattet. Hier spielten sich echte Dramen des echten Lebens vor uns Zuschauern ab. Hier wurden essenzielle, lebenswichtige Themen diskutiert. Wem sind der mittlerweile legendäre Maschendrahtzaun und der diesen massiv bedrohenden Knallerbsenstrauch nicht in zärtlicher Erinnerung geblieben? Als LSH-Service hier noch einmal zum Auffrischen der Gefühle:

<http://tinyurl.com/SaleschMaschendraht>

Hach, schön. Ihr volles Potenzial fing Richterin Barbara Salesch aber erst im Jahre 2000 an auszuschöpfen. Schiedsgerichtsverhandlungen mögen eine Zeit lang die Menschen berühren. Die wirklichen Emotionen lassen sich dagegen doch erst mit Mord und Totschlag, Raub und Vergewaltigung, Körperverletzung und Betrug herauskitzeln. Es wurde um Gerechtigkeit gekämpft. Frau Salesch zeigte dabei all das, was eine Richterin zeigen muss. Mit ihrem Verhandlungsgeschick und ihrer herausragenden Fragetechnik schaffte sie es ein ums andere Mal, auch dem widerspenstigsten Zeugen die Wahrheit zu entlocken. Ihre Gabe, auch noch so fernliegend scheinende Geschehnisse mit einem Höchstmaß an Kombinationsvermögen aufzudecken, halfen ihr stets bei ihrer Arbeit und begeisterten den mitknobelnden Betrachter. Dabei war sie aber nicht bloß fachlich kompetent – vor allem stach sie mit einem großen Maß an Menschlichkeit hervor. Kinder durften neben ihr am Richtertisch sitzend aussagen, wenn sie sich so bei ihrer Aussage wohler fühlten; Zeugen wurden je nach Erforderlichkeit mit Verständnis und Mitgefühl behandelt oder für ungebührliches Verhalten scharf kritisiert. In diesen Momenten wurde die große Moralistin dem gebannten Zuschauer besonders bewusst.

Aber nicht nur auf diesem menschlichen Level ist das Werk von Barbara Salesch bedeutsam. Auch der Student und vor allem der Referendar konnte durch die regelmäßige Betrachtung der Sendung viel gewinnen. So hielten sich die Verfahren (zumindest im Groben) an den in der StPO vorgeschriebenen Ablauf, wenn wir einmal großzügig darüber hinwegsehen, dass bereits seit Jahrzehnten nahezu alles vom Richtertisch weggedeutet wird und damit das Bild eines Strafverfahrens à la Salesch ein Zerrbild der Wirklichkeit darstellt. Dieser Umstand stört freilich die juristische Ausbildung auch keinen Deut. Es sei daher jedem angehenden Juristen wärmstens ans Herz gelegt, die Sendung zu verfolgen und dabei anhand der aufgeschlagenen StPO jeden Verfahrensschritt nachzuvollziehen und die einschlägigen Paragraphen zu identifizieren. Auch sind die Formulierungen der Staatsanwaltschaft bei der Verlesung der Anklageschrift sowie die Verkündung des Urteils durch Frau Salesch persönlich stets ein

reicher Quell der Inspiration für die Referendarsklausur und die Arbeit während der Strafstation.

Ein sklavisches Befolgen sämtlicher Verfahrensvorschrift ließ sich jedoch leider nicht immer feststellen. Insbesondere das Verhalten von Staatsanwalt Römer – der dennoch eine Generation von aufstrebenden Staatsanwälten mit seinem unerbittlichen Willen, die Wahrheit zu erforschen, und seinem in jeder Situation aufrechtem Auftreten als Vorbild dienen wird – gab vor allem bei Zeugenbefragungen Grund zu Bedenken. Hier schien dem deutsche Verfahren doch des Öfteren ein eher amerikanischer Stempel aufgedrückt worden zu sein. Aber auch diese kleineren Schönheitsfehler können dem Freund der Sendung zum Vorteil gereichen.

Was bleibt nach dem Ende dieser Erfolgsgeschichte, die 2002 so berechtigt wie selten eine Produktion zuvor mit dem Deutschen Fernsehpreis in der Kategorie „Beste tägliche Sendung“ ausgezeichnet wurde?

Mit Richter Alexander Hold gibt es zumindest seit Jahren eine passable Ausweichmöglichkeit, in der ebenfalls juristisch tiefgreifend diskutiert wird. Der Verfasser dieser Zeilen erinnert sich noch heute mit einem wohligen Schaudern an das Glücksgefühl, als Herr Hold das laufende Verfahren an das Landgericht verwies, da neue Erkenntnisse ein Strafmaß vermuten ließen, für welches das Amtsgericht nicht mehr zuständig gewesen wäre – vermutlich die einzige Erwähnung, die die §§ 270 I 1 StPO, 24 I Nr. 2 GVG im deutschen Unterhaltungsfernsehen bislang erfahren haben. Dem wahren Fan bleibt aufgrund des unverzeihlichen Fehlens einer DVD-Box nur die Hoffnung, RTL werde zumindest einige Folgen längerfristig online parat halten oder gar Wiederholungen zur regelmäßigen Reminiszenz ausstrahlen. Wie dem auch immer sei: Zumindest die Produktivität am LSH dürfte in der Zeit von 15 – 16 Uhr (verständlicherweise erst nach einer angemessenen Trauerphase) deutlich steigen.

VI. Die Meinungsecke

< Pflichtpartien für Kai Ming Au >

Das ging ja gerade noch einmal gut. Die „Alte Breslauer Burschenschaft der Raczecks“ hat klein beigegeben. Die Verbindung Hansea zu Mannheim darf im Dachverband Deutsche Burschenschaft bleiben. Wie dieser Konflikt ausgetragen wurde, enttäuscht freilich: Man habe darüber diskutiert. – Warum ordnen die gescheiterten Burschenschaften denn eigentlich Pflichtpartien an, wenn man doch wieder auf die Kraft des Wortes setzt?

Mit ein bisschen Glück hätte sich das Problem „Kai Ming Au“ im Duell von selbst erledigt, auch wenn er nicht zu unterschätzen ist. Er hat „seinem Vaterland“ gedient, lebt die „deutschen Tugenden“ Fleiß, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, pflegt das Brauchtum und wahrt die deutsche Sprachkultur.

<http://tinyurl.com/spon-hanse>

Und das alles, obwohl er eben doch Chinese ist, da sollte man nicht um den heißen Brei herumreden. Würde er auch an einem zünftigen Fackelzug teilnehmen? – Warum denn nicht? Er ist ja schließlich kein Neger, den man in der Nacht kaum sähe und der nun wirklich nichts in einer Burschenschaft zu suchen hätte.

Überdies sollte man mal die Kirche im Dorf lassen: In lediglich einem Drittel der Bünde werden rechtsextremistische Positionen vertreten! Das beruhigt dann doch. Bei der farbenstrahlenden und pflichtschlagenden Hansea zu Mannheim sieht man sogar Frauen auf den Bildern gesellschaftlicher Ereignisse. Wir können mangels anderslautender Hinweise nur hoffen, dass sie wenigstens Klappe halten, halbwegs was hermachen und in der Nacht ihren Pflichten nachkommen.

Wir können die Erleichterung von Kai Ming Au verstehen. In solch eine elitäre Korporation reinzukommen ist verdammt schwer, sichert einem dann aber über Seilschaften und Netzwerke ein Leben, vom dem jeder chinesische Reisbauer nur träumen kann. Träum weiter, Kai Ming Au.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Anlässlich der leider nur kurzzeitigen Mitgliedschaft von Koch-Mehrin im EU-Forschungsausschuss präsentierte die Titanic weitere innovative Besetzungskonzepte: Winfried Kretschmann als Bahn-Chef, Margot Käßmann als Drogenbeauftragte oder Marc Zuckerberg als Berater der US-Bundesregierung in Datenschutzfragen. Die Realität bewegt sich freilich auf Augenhöhe: Der Iran wurde Mitglied der UN-Kommission für Frauenrechte und Nordkorea übernahm den Vorsitz der UNO-Abrüstungskonferenz.

Auch wir sind in derartige Initiativen eingebunden. So erhielten wir Ende Juni die folgende Mail: „Am 1. Juli 2011 vergeben die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und die Deutsche Sektion der Juristenvereinigung IALANA („Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemischen Waffen“) in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zum siebenten Mal den „Whistleblowerpreis“. Wir möchten Sie mit dem beiliegenden Programm herzlich zu der Whistleblower-Preisverleihung 2011 einladen.“

Wir fühlen uns ein wenig geehrt, bei diesem Großereignis für den selbstlosen Einsatz im Dienste der Gemeinschaft und des Weltfriedens eingeladen zu sein, dürfen aber einmal mehr – wie bereits auf dem erwähnten Kriminologischen Kolloquium – unsere Aversionen gegen eine derartige Methode zum Ausdruck bringen, die in den 50er Jahren noch treffend als Stasi-Methode diffamiert worden war, dann aber ein beachtliches Revival erlebte. Dieses Verpfeifen ist nicht nur in jeder funktionierenden peer group verpönt, es bringt auch empirisch gesehen in aller Regel nichts, weil die Motive für das Whistleblowing überwiegend privat und eben diffamierend bzw. denunzierend sind.

Wirklich überhaupt nichts? Ach doch, gut, dass Sie nachfragen, jedenfalls grundrechtsinvasive Eingriffe sind häufig die Folge. Aber wir werden Ronaldinho schon wieder Beine machen. Er ist fett geworden:

<http://tinyurl.com/ronaldinho-verpetzen>

VIII. Das Beste zum Schluss

Trotz unseres Auftrages, für eine unbeschwerte Entspannung zu sorgen (s. den Prolog dieses NL), zum Abschluss doch noch ein wenig Nachdenkliches aus der Welt der Pharmaindustrie:

http://www.youtube.com/watch?v=yW405x_18_0

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 8.7.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>